

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VII. Jahrgang.

Berlin, 1. November 1896.

Nummer 21.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 16. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Frohner v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mf. 3.—, direct unter Zurechnung durch die Verlagbuchhandlung Mf. 3.50 für Preussland und Oesterreich-Ungarn, Mf. 3.75 für die Länder des Reichsvereins. — Einrückungen und Anzeigen sind an die Abtheilung des Buchhandlung von Ernst Siegfried Wittler und Sohn, Berlin SW 12, Radstrasse 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Verzeichnisse für 1896 unter Nr. 1916.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1896 S. 667. — Einführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, im Gebiete von Gibeon S. 669. — Kundertag, betreffend die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen der in den Schutzgebieten befindlichen Beamten und Militärpersonen S. 669. — Personalien S. 670.

Nichtamtlicher Theil: Dank des Herrn Dr. Kayser S. 670. — Personal-Nachrichten S. 670. — Sitzung des Kolonialraths S. 671. — Deutsch-Ostafrika: Ueber die Regierungsplantage Roborra S. 675. — Naturwissenschaftliche Sammlungen S. 675. — Logo: Grundstückschenkung S. 675. — Das Vorkommen der Kicksia africana S. 675. — Marshall-Inseln: Reise des Landeshauptmanns S. 675. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antiflaverei-Bewegung S. 676. — Aus fremden Kolonien: Außenhandel der Kapkolonie im Jahre 1895 S. 676. — Spanische Besitzungen im Golf von Guinea S. 682. — Verschiedene Mittheilungen: Vorlesungen am Orientalischen Seminar in Berlin S. 682. — Ein deutsches Kolonialhaus in Berlin S. 683. — Kullienwanderung in Singapore S. 683. — Litteratur S. 684. — Schiffsbewegungen S. 686. — Verkehrs-Nachrichten S. 686. — Anzeigen.

Amthlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1896.

Für das Schutzgebiet von Kamerun wird auf Grund des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Jz. über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun Folgendes bestimmt:

I. Schaffung von Kronland.

§ 1.

Bevor Sicherung wohlervorbener Rechte von Privatpersonen, insbesondere auch von Eingeborenen, gegen Beeinträchtigung ist, bevor Land als herrenlos in Besitz genommen wird (vergl. § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Jz.) durch vorgängige Untersuchung festzustellen, daß Ansprüche der im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Jz. bezeichneten Art daran nicht bestehen. Diese Untersuchung ist erforderlichenfalls durch örtliche Besichtigung und, soweit zugänglich, durch Vernehmung in der Umgebung angehördeter oder sich aufhaltender Personen zu führen. Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 2.

Werden auf bestimmte Landflächen Ansprüche von Häuptlingen, von Dorfgemeinden oder anderen Gemeinschaften der Eingeborenen geltend gemacht, welche auf angeblichen Hofrechten beruhen, oder dem Häuptlinge oder der Dorfgemeinschaft als solchen zustehen sollen, so ist den Rechten der Eingeborenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und zunächst auf eine Vereinbarung im gütlichen Wege Bedacht zu nehmen, durch welche das für das Fortbestehen der Gemeinschaft erforderliche Land ausgetrieben, der Rest aber zur Verfügung der Regierung gestellt wird.

Soweit eine solche Vereinbarung nicht erreicht wird, entscheidet der Gouverneur.